

# *INFO* - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

## **Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (Nicht-Feuerwehrmitglieder)**

Viele Feuerwehren haben mittlerweile eine Kinderfeuerwehr für Kinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren eingerichtet. Die Betreuung der Kinder soll oftmals von pädagogisch geschulten oder im Umgang mit Kindern erfahrenen Personen durchgeführt werden, die nicht selbst Mitglied der Feuerwehr sind. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Personen bei der Betreuung der Kinderfeuerwehr gesetzlich unfallversichert sind.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Regelungen des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII). Nach § 2 Abs.1 Nr. 12 SGB VII stehen Personen unter Versicherungsschutz, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen (z.B. Freiwillige Feuerwehr) oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind. Dies setzt grundsätzlich eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr voraus.

Der Gesetzgeber hat hiervon jedoch eingeschränkt Ausnahmen zugelassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Personen über ein Unternehmen (Wirtschaftsunternehmen, Verein oder gemeinnütziges Unternehmen) versichert sein, ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Mitgliedschaft bei diesem Unternehmen besteht. Voraussetzung ist, dass es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine ernstliche, dem Unternehmen dienende Tätigkeit handelt und, unter weiteren Voraussetzungen, dass die Tätigkeit dem mutmaßlichen oder ausdrücklichen Willen des Unternehmers entspricht.

Für den Bereich der Kinderfeuerwehren besteht für Nicht-Mitglieder Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, wenn der Träger der Feuerwehr dem regelmäßigen Einsatz dieser Personen ausdrücklich zustimmt und diese Personen dem Träger der Feuerwehr namentlich benannt werden.

Alternativ kommt auch die Möglichkeit in Betracht, diese Personen als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater in die Feuerwehr aufzunehmen.